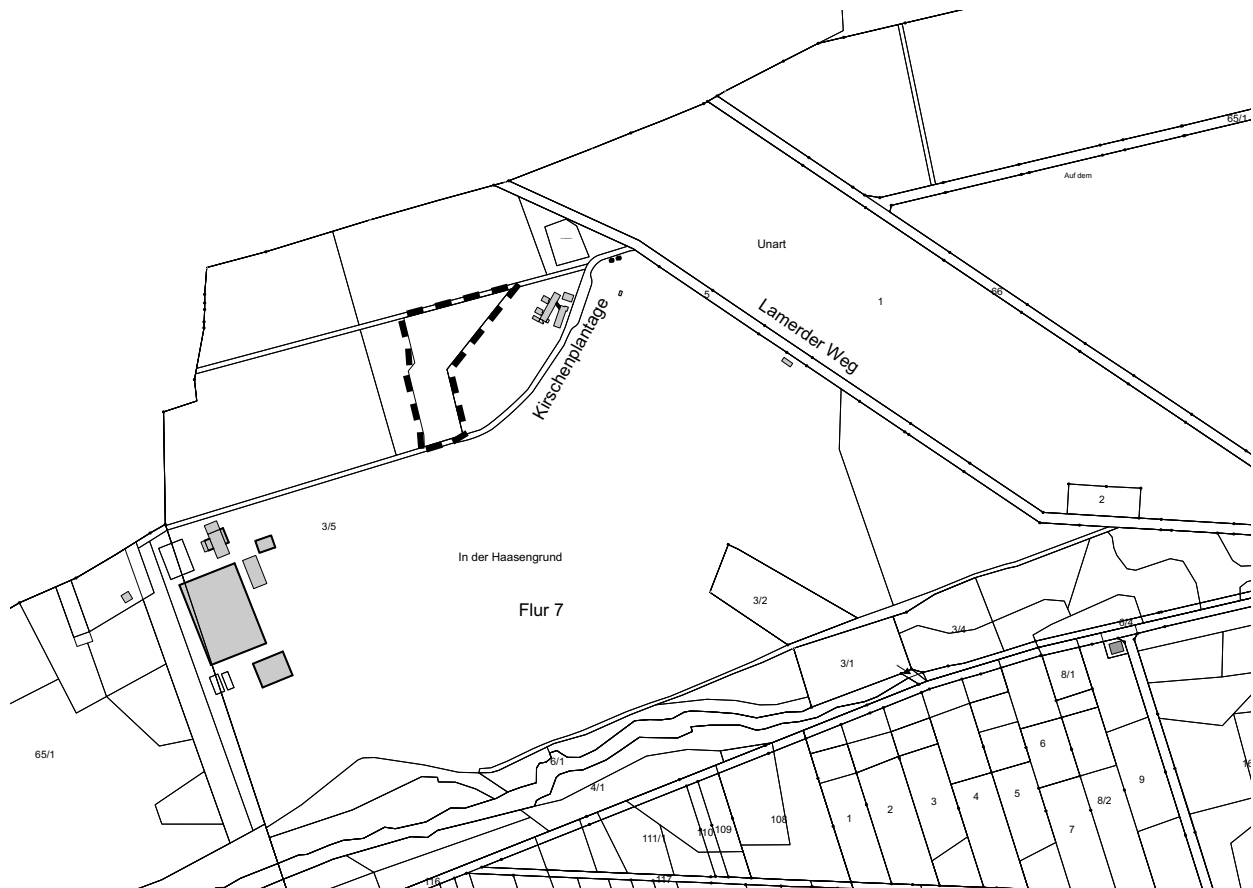




Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hofgeismar Nr. 60

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 60

Stand: 16. April 2026



Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hofgeismar Nr. 60

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 60

Stand: 16. April 2026

Inhaberin der Planungshoheit:



Stadt Hofgeismar
Markt 1
34369 Hofgeismar

Bearbeitung:



Michael Linker
Theo Ehmer

Teil A: Städtebaulicher Teil

1 Planungsanlass, Erforderlichkeit und Zielsetzung	4
2 Lage und Größe des Änderungsbereichs	5
3 Gegenwärtiges Planungsrecht	6
3.1 Regionalplan Nordhessen	6
3.2 Flächennutzungsplan (FNP)	7
3.3 Rechtskräftige Bebauungspläne	8
3.4 Planfeststellungsverfahren	8
4 Änderungsverfahren	11
5 Planungsalternativen	12
5.1 Standortübersicht	12
5.2 Charakterisierung des gewählten Standortes (Standort 1)	12
5.3 Charakterisierung alternativer Standorte	13
5.3.1 Standort 2	13
5.3.2 Standort 3	14
5.4 Fazit und Begründung der Standortwahl	14
6 Änderungsinhalte	15
6.1 Darstellung Bestand	15
6.2 Darstellung Planung	16
7 Sonstige Belange	16
7.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege	16
8 Umwelt- und Artenschutz	16
8.1 Umweltbericht	16
8.2 Ausgleich verursachter Eingriff in Natur und Landschaft	17

Teil B: Umweltbericht

Anlagen:

- Standortvergleich zur Erweiterung des Infrastrukturangebotes am Entsorgungszentrum Kirschenplantage der Abfallentsorgung Kreis Kassel, ebene 4, 23.09.2025
Inkl. Umweltfachlichem Standortvergleich, WGK GmbH, 12.09.2025

1 Planungsanlass, Erforderlichkeit und Zielsetzung

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel – Standort Hofgeismar beabsichtigt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB der Stadt Hofgeismar einen Infrastrukturbereich einzurichten. Dieser ist unter anderem notwendig für die Umstellung des Betriebs auf Elektromobilität sowie die Erweiterung des Entsorgungs-Angebots. Vorgesehen sind auf der Fläche Ladesäulen und entsprechende Stellplätze für Mitarbeiter:innen-Parken aber auch für das Laden elektrisch betriebener Müllsammelfahrzeuge, Batterie- und Trafostationen für die parallel stattfindende Erweiterung der Überbauung alter Deponieflächen mit PV-Modulen, sowie Stellplätze und Produkt-Boxen.

Die Fläche im Änderungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung sind bewaldet und im gegenwärtig rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Flächen für Landwirtschaft“ dargestellt. Dies entspricht nicht der beabsichtigten Nutzung, weshalb für die Flächen im Änderungsbereich eine Änderung der Darstellung hin zu „Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung“ vorgesehen sind.

Dem Verfahren zur FNP-Änderung liegt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ zugrunde. Dieser teilt sich in zwei Vorhabengebiete, eins für die hier relevante planungsrechtliche Sicherung des geplanten Infrastrukturangebots (Vorhabengebiet 1) und eins für die Erweiterung des bestehenden Solarparks auf den abgedeckten Deponieflächen (Vorhabengebiet 2). Da der aktuell gültige Flächennutzungsplan dort bereits eine Nutzung zur solaren Energiegewinnung vorsieht, ist lediglich für das Vorhabengebiet 1 (Infrastrukturangebot) der Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71. „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ sowie die die 60. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar in ihrer Sitzung am 11. November 2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Im gesamten Bauleitplanverfahren werden u. a. die Anpassung der Bauleitplanung an die Raumordnung, die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die allgemeine Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange der Wirtschaft und Landwirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.

2 Lage und Größe des Änderungsbereichs

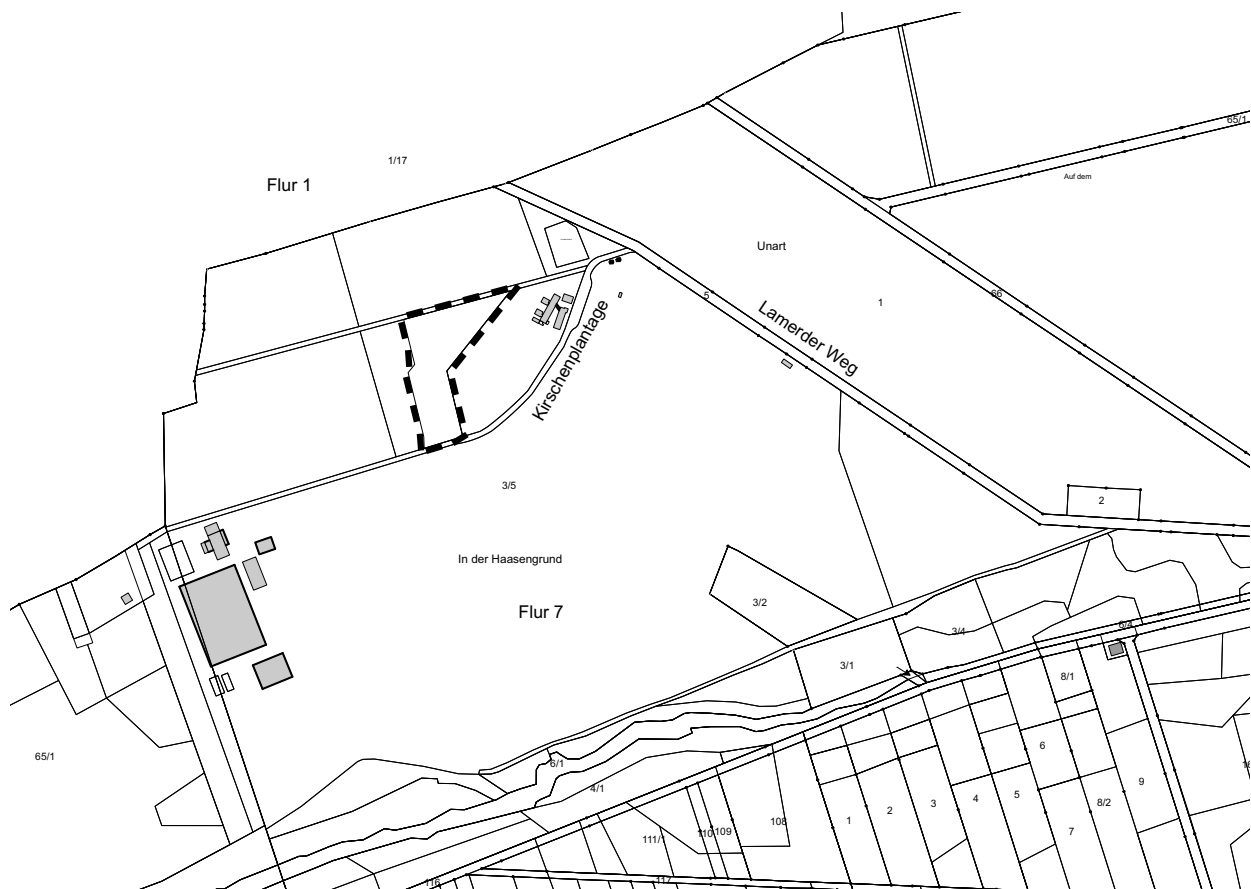


Abbildung 1: Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 60 der Stadt Hofgeismar (Quelle: eigene Darstellung)

Der Änderungsbereich der 60. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Außenbereich der Stadt Hofgeismar auf den Flächen des bestehenden Abfallentsorgungszentrums „Deponie Kirschenplantage“.

Die Deponie liegt nord-westlich und topographisch höher als das Hofgeismarer Siedlungsgebiet, am Hang des Stadtwaldes und hat eine Fläche von etwa 36 ha. Das Gelände erstreckt sich entlang der Waldkante im Norden und Osten und grenzt im Westen an Ackerflächen sowie im Süden an die natürliche Entwässerungsmulde „Westheimer Grund“ an, welche topographisch ca. 5 m unterhalb des tiefsten Punktes der Deponiegrenze gelegen ist. Das Gesamtgelände der Deponie ist überwiegend geprägt von aktiven Flächen, in die weiter Abfall eingebaut wird, und bereits abgedeckten Flächen, die teils bereits mit PV-Nutzung versehen sind. Hinzu kommen Verwaltungsgebäude mit umliegenden versiegelten Betriebs- und Parkflächen sowie ganz im Westen größere baulichen Anlagen für den Deponiebetrieb. Der Eingang zum Entsorgungszentrum in der nördlichsten Spitze des Areals im räumlichen Kontext der Verwaltungseinheiten und bindet an das gut ausgebaute Netz an im Wald liegenden Wirtschaftswegen an.

Der Änderungsbereich befindet sich auf dem Gelände des Entsorgungszentrums im nördlichen Bereich und ist umgeben von Deponieflächen, Waldflächen und Deponieflächen. Er umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 3/5, Flur 7 in der Gemarkung Hofgeismar und hat eine Fläche von ca. 10.000 m².

3 Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Regionalplan Nordhessen

Für den Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 60 der Stadt Hofgeismar weist der Regionalplan Nordhessen 2009 ein „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ aus. Die im Flächennutzungsplan beabsichtigte Darstellung einer „Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung“ entspricht somit nicht den Zielen und der Darstellung des Regionalplans.

Desweiteren ist für den Änderungsbereich ein „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen.

Für den Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG durchgeführt. Die betroffene Fläche befindet sich vollständig innerhalb des Flurstücks Nr. 3/5, Flur 7 in der Gemarkung Hofgeismar. Die Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 wurde vom Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen in seiner Sitzung am 16.12.2025 zugelassen.

Für die notwendige Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften sowie Fachbehörden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 HLPG wurden die Stellungnahmen aus der Offenlage der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB herangezogen. Das Zielabweichungsverfahren steht somit in direktem Zusammenhang mit der Bauleitplanung.

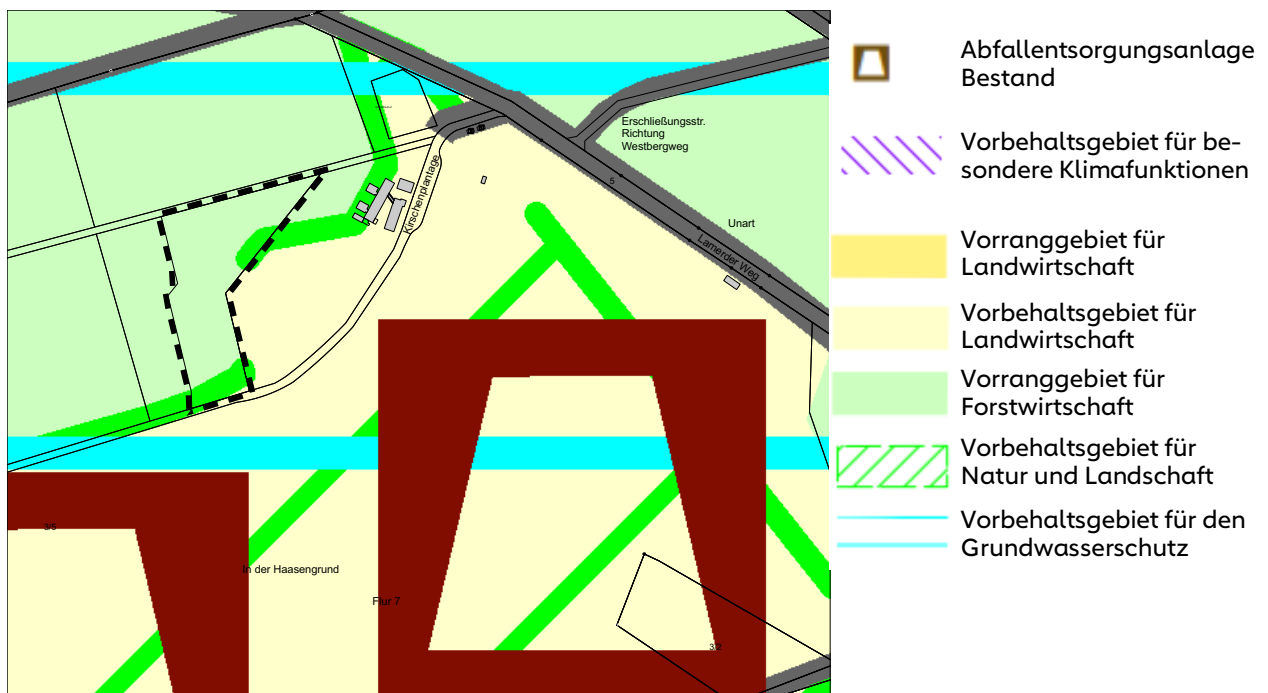


Abbildung 2: Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 60 sowie des Zielabweichungsverfahrens vom Regionalplan Nordhessen 2009, ohne Maßstab

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

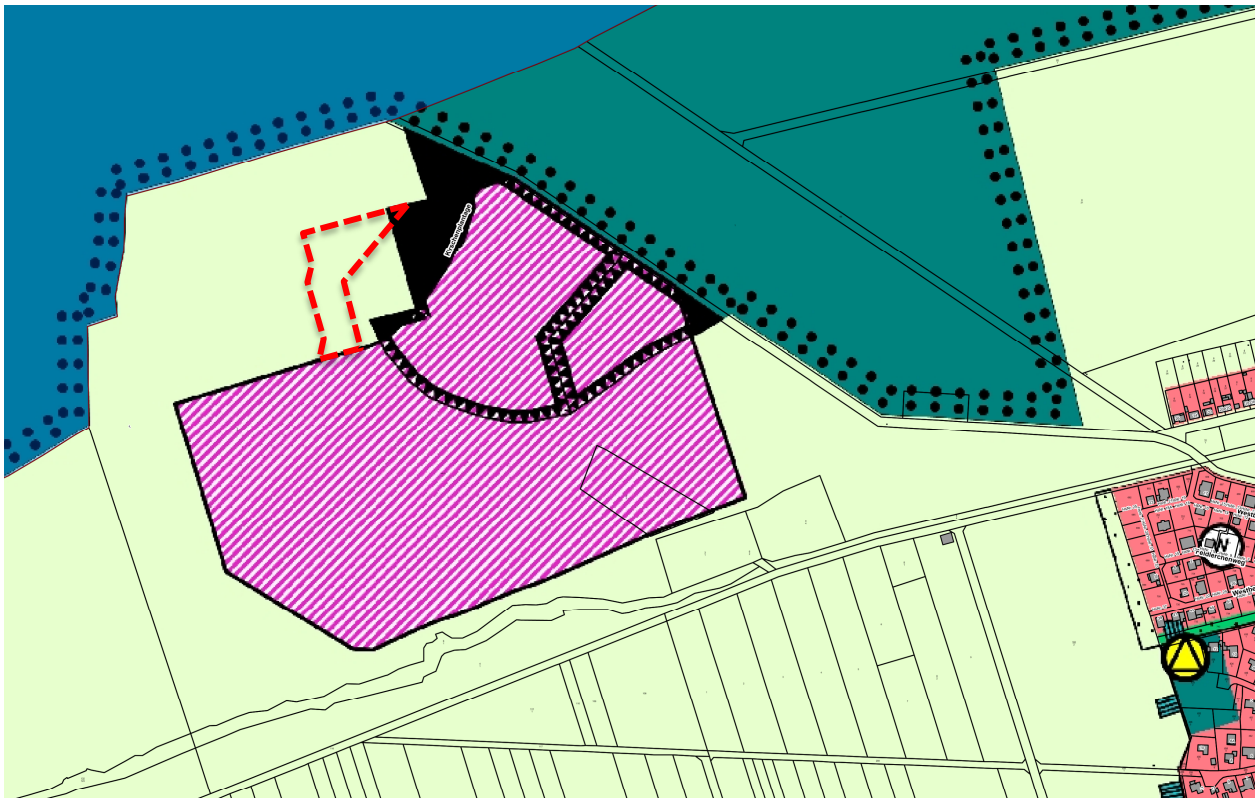


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar mit Verortung des Plangebiets, 2024
(Quelle: Stadt Hofgeismar, ohne Maßstab)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar wird der nördliche Teilbereich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“, dort Vorhabengebiets 1 (Infrastrukturangebot), zu einem Großteil als Fläche für die Landwirtschaft (hellgrüne Fläche) dargestellt. Ein kleiner Teil im Nord-Osten wird als „Flächen für Aufschüttungen“ dargestellt (schwarz). Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gem. § 8 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung.

Der Geltungsbereich des Vorhabengebiets 2 zur Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage als Teil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ wurde bereits durch die 53. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2014 und der Ausweisung als „Fläche für solare Energiegewinnung“ (siehe Abbildung 3) dargestellt, womit dieser Teil des Gesamtvorhabens der Darstellung des Flächennutzungsplans entspricht.

Die gegenwärtige Darstellung des Flächennutzungsplans im räumlichen Kontext des Vorhabens, weicht teilweise von den realen Gegebenheiten ab. Da diese Flächen außerhalb des Änderungsbereichs dieser Flächennutzungsplanänderung bzw. außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, werden diese unrichtigen Darstellungen im vorliegenden Verfahren nicht korrigiert. Die Stadt Hofgeismar strebt hierzu perspektivisch ein separates Verfahren an.

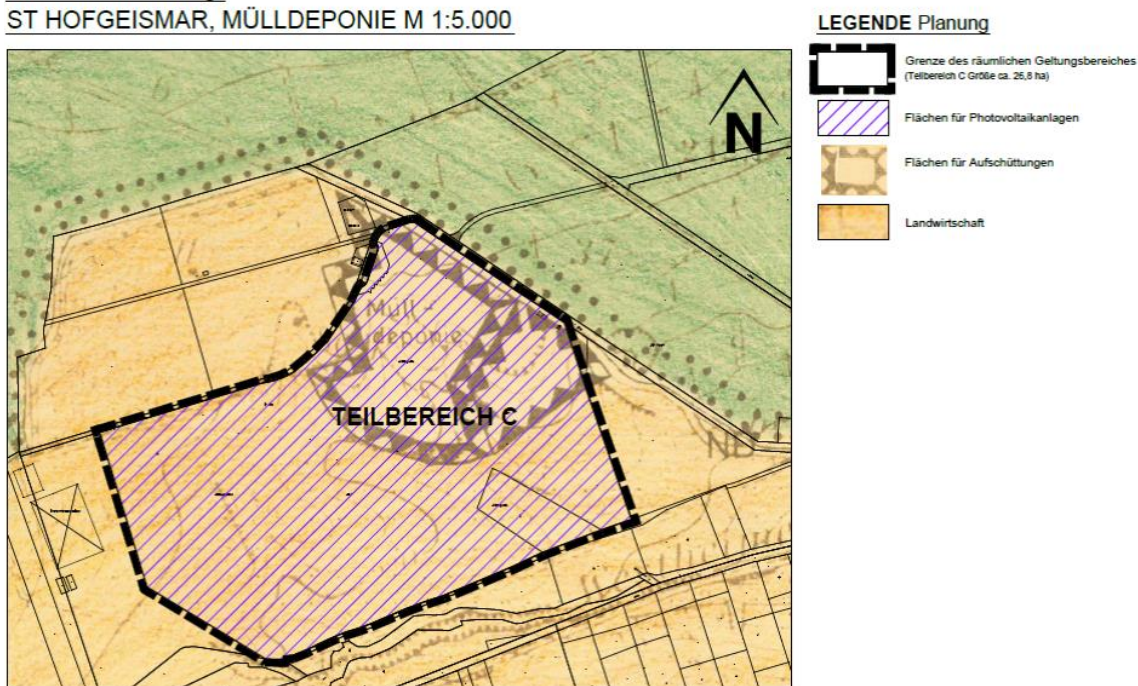
Nach der Änderung:ST HOFGEISMAR, MÜLLDEPONIE M 1:5.000

Abbildung 4: 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hofgeismar Bereich "Mülldeponie"

3.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil rechtskräftiger Bebauungspläne. In räumlicher Nähe zum Plangebiet gibt es keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

3.4 Planfeststellungsverfahren

Die vergangenen Aus- und Umbaumaßnahmen des Entsorgungszentrums erfolgte auf Grundlage eines 1989 durchgeführten Planfeststellungsverfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss wurde per Änderungsbescheid vom 13.01.2005 sowie 16.08.2021 geändert. Die Änderungsbescheide lagen zum Zeitpunkt der Frühzeitigen Beteiligung nicht vor. Auch wenn der in Abb. 5 gezeigte Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens nicht den Änderungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung abbildet, so war das Verfahren inklusive der nachfolgenden Änderungsbescheide maßgeblich für die Entwicklung des Entsorgungszentrums Kirschenplantage.

Gemäß Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsbescheid 39b/2-A-Nr.190- des Regierungspräsidiums Kassel vom 12.07.1989, in Folge des Beschlusses der Hessischen Landesregierung zum Ausbau des Standortes Hofgeismar vom 23.03.1982, sollte die Erweiterung des landeseigenen Entsorgungsbetriebes erfolgen, um den Zielen des von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt als zuständige Fachbehörde zur Aufstellung von Abfallbeseitigungsplänen aufgestellten Teilplans I „Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle“ nachzukommen. Demnach sollten langfristig nur noch die nicht verwertbaren Reststoffe deponiert werden, wozu es neuer Flächen bedurfte.

Die Entscheidung, den Ausbau am Standort Hofgeismar vorzunehmen, fiel aufgrund zweier Gutachten des Hessischen Landesamtes zur Bodenforschung, in denen auch gefordert wurde, die in die Deponiesohle eine mineralische Basisdichtung einzubauen. Weitere zentrale

Gründe für den Standort waren die zentrale Lage im Landkreis Kassel, ein gut ausgebautes Bundes-, Land- und Kreisstraßennetz, die Möglichkeit der Klärung des Deponiesickerwassers in der städtischen Kläranlage und die Gelegenheit, im Rahmen der Erweiterung die Altdeponie zu sanieren.

Mit dem Planfeststellungsverfahren war die Erweiterung der Deponie von 8 ha um 20 ha auf 28 ha vorgesehen. Hiermit sollten bereits langfristig Flächen für die Abfallentsorgung gesichert werden. Durch die schritt- und sektorweise Verfüllung, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Deponiebetrieb an zeitgemäße abfalltechnische Gegebenheiten anzupassen. Der Geltungsbereich des Planfeststellungsbereiches entspricht in etwa den Flächen, die im Jahr 2014 im Rahmen der 53. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Mülldeponie“ als Flächen für Photovoltaikanlagen dargestellt wurden.

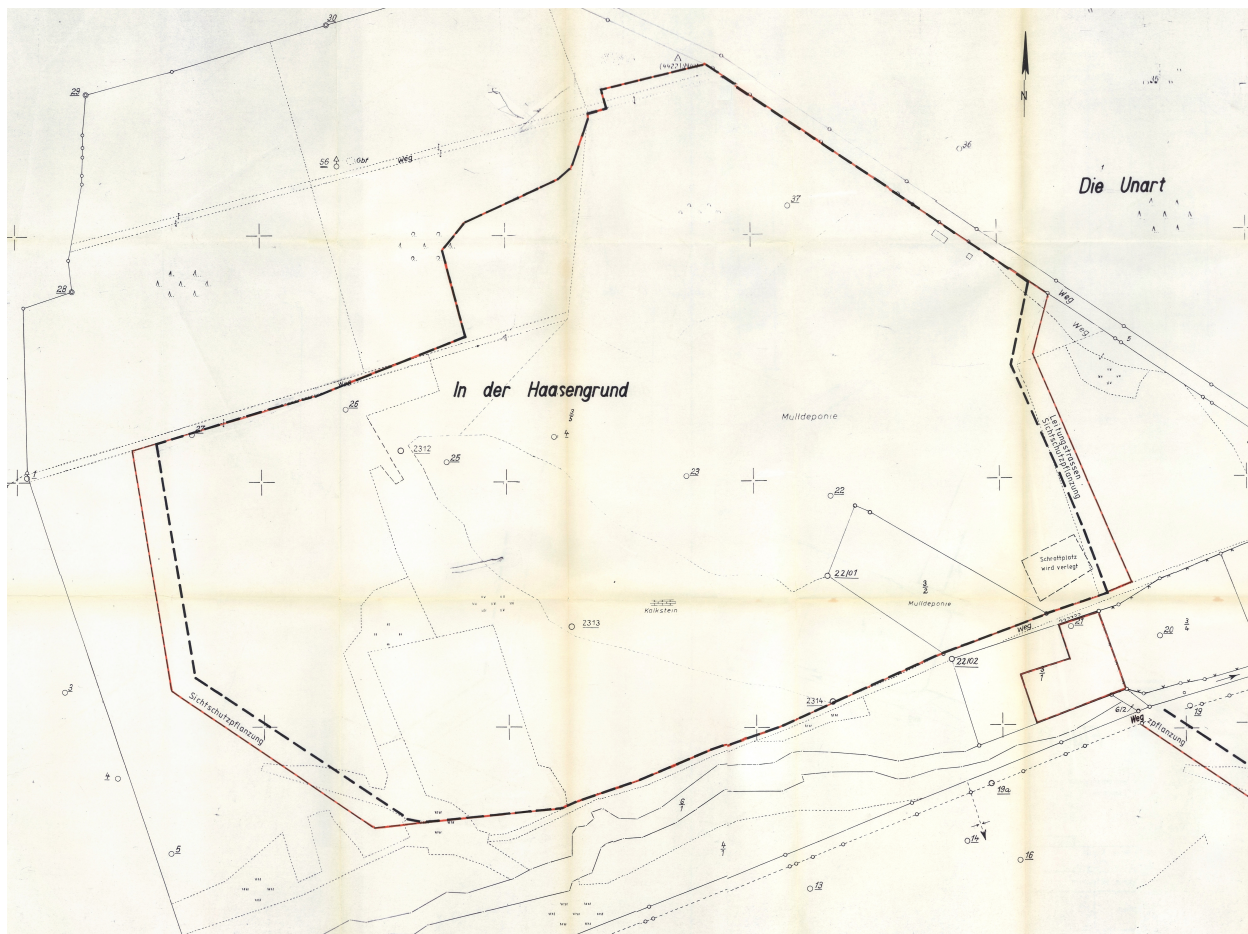


Abbildung 5: Lageplan inklusive Geltungsbereich zur Erweiterung der Deponieflächen gemäß Planfeststellungsbeschluss
(Quelle: Geolog. und Ing. Büro Dr. Pickel, 31.10.1987, ohne Maßstab)

Die Deponierweiterungsflächen des Planfeststellungsverfahrens von 1989 setzten sich aus ca. 12,3 ha Kalkschotterabbauflächen sowie ca. 7 ha Acker- und Schafsweideflächen zusammen.

Da zum Zeitpunkt der Planfeststellung große Teile des Erweiterungsgebiets als Kalkschotter-Gewinnungsgelände betrieben wurden, war angestrebt, denn Schotterabbau zu steigern, um weiteres Deponievolumen bei gleichbleibendem Flächenverbrauch zu gewinnen.

An Infrastrukturmaßnahmen erlaubt das Planfeststellungsverfahren grundsätzlich alle Gebäude und Anlagen, die für die Gesamtlaufzeit der Deponie erforderlich sind. Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Infrastrukturmaßnahmen realisiert: Betriebsstraßen und Betriebsflächen, Abfertigungsgebäude und Waagen, Versorgungsanlagen,

Entsorgungsanlagen, PKW-Anlieferung, Personal- und Gästeparkplatz, Annahmestelle für Autowracks und Schrott, Steuerschacht für Sickerwasserablauf DN 250, Sickerwasserbecken und IDM-Anlage, Nordwest- und Nordostrandgraben, Garagenbauwerk mit Reparaturraum, Zuananlage sowie Sichtschutzpflanzungen.

Teil des Planfeststellungsbeschlusses von 1989 ist ein landespflegerischer Begleitplan, welcher aus einem Bestandsaufnahme- und Eingriffsplan sowie einem Ausgleichsplan besteht. Die Inhalte dieser Pläne werden im Verlauf des bauleitplanerischen Verfahrens in den Umweltbericht eingearbeitet.

Die Planfeststellung beinhaltet ein Rekultivierungsziel, welches besagt, dass das Gelände mit kleinen Buschgruppen bepflanzt werden soll. Dies dient der Absicht, dem Zustand der Flächen vor der Nutzung als Steinbruch, bzw. nachfolgend als Deponie zu entsprechen.

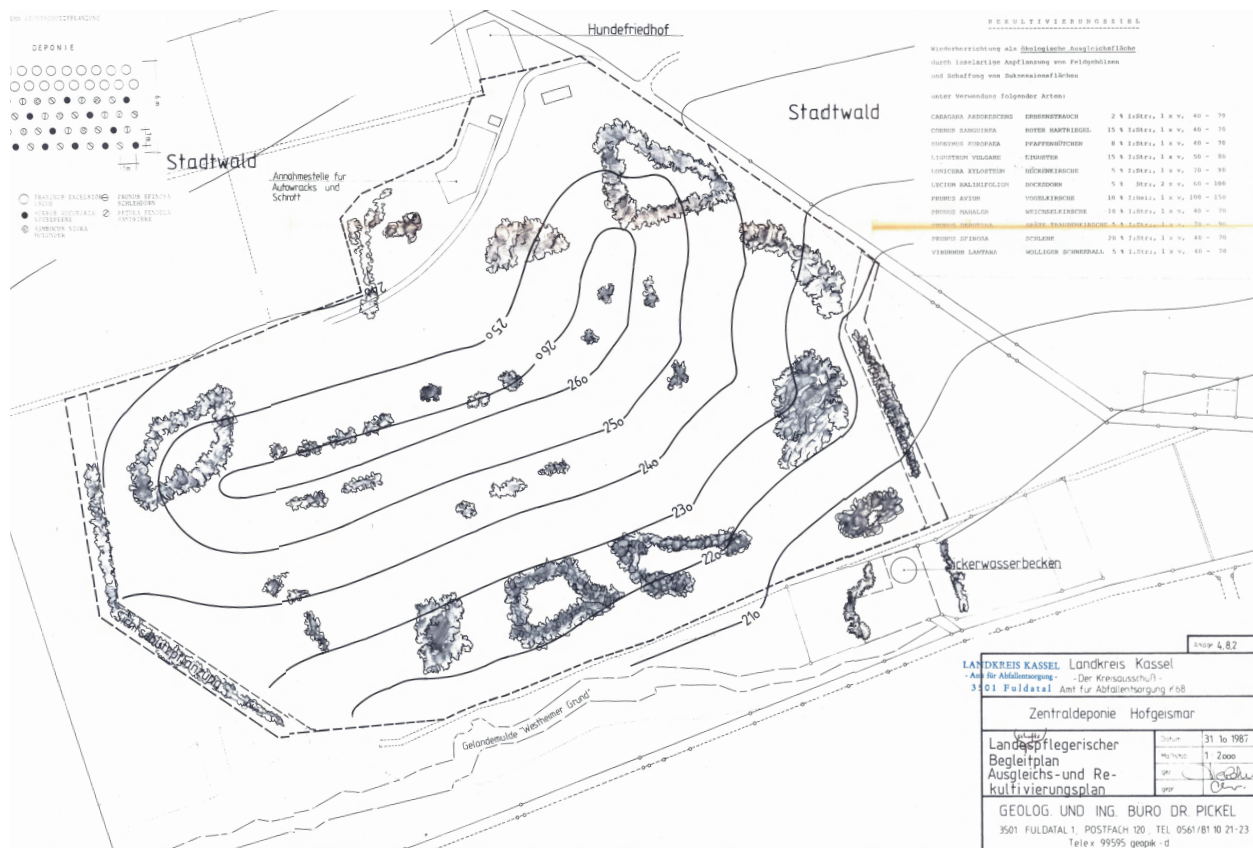


Abbildung 6: Landschaftspflegerischer Begleitplan Ausgleichs- und Rekultivierungsplan zum Planfeststellungsverfahren 1989, (Geolog. und Ing. Büro Dr. Pickel, 31.10.1987, ohne Maßstab)

4 Änderungsverfahren

Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 11. November 2024 die Flächennutzungsplanänderung Nr. 60 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18. November 2024 bis einschließlich dem 18. Dezember 2024.

Die Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung erfolgte ortsüblich am 15. November 2024.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Anschreiben vom 18. November 2024 in der Zeit vom 18. November 2024 bis einschließlich dem 18. Dezember 2024.

Offenlegungsbeschluss

Die Veröffentlichung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar am 30.06.2025 beschlossen und am 05.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.07.2025 bis einschließlich 08.08.2025 veröffentlicht.

Die von der Änderung betroffenen Behörden hatten Gelegenheit in der Zeit vom 07.07.2025 bis einschließlich 08.08.2025 ihre Stellungnahmen abzugeben.

Feststellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in seiner Sitzung am diese Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Gleichzeitig wurde die dazugehörige Begründung gebilligt.

Genehmigung

Diese Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hofgeismar ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeige-/ Genehmigungsverfahrens ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Flächennutzungsplan in Kraft. Dieser Flächennutzungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Hofgeismar aus.

5 Planungsalternativen

Die 60. Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Stadt Hofgeismar in dem Bereich „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufstellung des gleichnamigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 (Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB). Die Standortwahl sowie die damit einhergehende Notwendigkeit einer Änderung des Flächennutzungsplans ist daher aus dem beabsichtigtem Gesamtvorhaben zu begründen, welches der Bauleitplanung zugrunde liegt.

Da es sich beim Änderungsbereich des Flächennutzungsplans um eine gegenwärtige Waldfläche handelt, wurden alternative Standorte zur Umsetzung des Vorhabens intensiv geprüft und die Wahl der in diesem Verfahren betroffenen Fläche umfangreich begründet. Teil der Alternativenprüfung war auch ein umweltfachlicher Standortvergleich (siehe Anhang).

5.1 Standortübersicht



Abbildung 7: Verortung der drei untersuchten Standorte (Luftbild: GoogleEarth 07/25)

Neben dem gewählten Standort 1 wurden zwei weitere Alternativen untersucht. Standort 2 befindet sich am äußersten westlichen Rand der Deponie, Standort 3 am Bach „Westheimer Grund“ unweit des Hofgeismarer Neubaugebiets „Auf dem Rennebaum“.

Alle untersuchten Flächen grenzen an das bestehende Deponiegelände an. Die Flächen innerhalb werden für den Betrieb des Entsorgungszentrums benötigt oder es handelt sich um Bereiche, in denen Abfall eingebaut ist und die daher für eine Nutzung (abgesehen von bspw. aufgeständerten Solarmodulen) nicht zur Verfügung stehen.

5.2 Charakterisierung des gewählten Standortes (Standort 1)

Die für das Erweiterungsvorhaben in der Planung vorgesehene Fläche befindet sich im Norden des Entsorgungszentrums Kirschenplantage direkt angrenzend an den bestehenden

Infrastruktur- und Verwaltungsbereich, der auch für den Kund:innen- bzw. Lieferndenverkehr zugänglich ist. Die Flächen sind gegenwärtig bewaldet.

Bei einer Realisierung der Planung würde der neue Standort für Müllsammelfahrzeuge, Mitarbeitenden und Kund:innen-Stellplätze sowie Produkt-Sammelboxen unmittelbar an den Bereich anschließen, der diese Nutzungen bereits beherbergt, den Ansprüchen in seiner Dimensionierung jedoch nicht mehr gerecht wird. Die Deponie-Struktur insgesamt bliebe damit gleich und es würde verhindert werden, dass sich die genannten Funktionen in Fragmenten über das gesamte Gelände verteilen.

Darüber hinaus ist für die geplanten Nutzungen die räumliche Nähe zur Infrastruktur im und um die Hauptgebäude notwendig. Hier befinden sich Toiletten, Duschräume, Kleiderkammer, Stiefelwaschanlage, Trockenraum für Regenkleidung sowie Pausenräume und das Büro der Tourenplanung.

Der bestehende Infrastrukturbereich und damit auch die geplante anschließende Erweiterung liegen in unmittelbarer Nähe zum Eingang des Entsorgungszentrums. Dies vermeidet lange Wege für Mitarbeitende, Kund:innen, Anlieferungen und Müllsammelfahrzeugverkehre. Darüber hinaus soll das erweiterte Entsorgungsangebot für die Öffentlichkeit nutzbar und zugänglich sein. Daraus resultiert ein Kund:innen-Verkehr, der am gewählten Standort über die bestehenden Verkehrswege abgewickelt werden kann. Zudem beschränkt sich der Verkehr hier auf die für die Öffentlichkeit relevanten Bereiche des Deponiegeländes. Ein unkontrolliertes Umherfahren der Kund:innen auf den Betriebs- und Entsorgungsflächen sowie ein umfangreicher Ausbau der Erschließungswege, auch für Lieferverkehre, können somit vermieden werden.

Der geplante Standort kann auf kürzestem Weg an die nötige Energieversorgung angebunden werden. Auch der Einspeisepunkt in das öffentliche Stromnetz grenzt unmittelbar an, was für die Weitergabe von durch die PV-Anlage gewonnenem und im Infrastruktur-Bereich zwischengespeichertem Strom von großem Vorteil ist. Im Gegensatz zu anderen Standorten kann hier neben zusätzlichen Erschließungsarbeiten auch auf Leitungsarbeiten verzichtet werden.

5.3 Charakterisierung alternativer Standorte

5.3.1 Standort 2

Der zweite im Vorfeld betrachtete Standort befindet sich in etwa 850 m Entfernung zum Haupteingang auf einer Ackerfläche, die im Westen an das Deponiegelände angrenzt. Die Fläche befindet sich bereits jenseits der Gehölzreihen, die gemäß Planfeststellung als Sichtschutz zum Verbergen der Deponie angelegt wurden. Diese müssten im Falle einer Realisierung nachgepflanzt werden.

Der Standort befindet sich weit entfernt von den in Kapitel 3 beschriebenen Infrastrukturen für die Angestellten. Ein Gang zur Toilette bspw. bedeutet mit Hin- und Rückweg einen Fußmarsch von etwa 1,5 km. Auch in Notfall-Situationen ist die Distanz kritisch zu sehen. Entsprechende Infrastrukturen müssten am Standort 2 entsprechend nachgerüstet werden. Dies würde nicht nur einen erheblichen finanziellen Mehraufwand für Errichtung und Unterhalt verursachen, sondern auch weitere Flächenbedarfe auslösen. Organisatorische Infrastrukturen, wie bspw. das Büro der Tourenplanung, blieben jedoch weiter an ihrem derzeitigen Ort bestehen, wodurch für Mitarbeitende regelmäßig lange Wege entstünden.

Gerade für die Müllsammelfahrzeugfahrer- und werker:innen der Abfuhr, des Tonnenänderungs- und Containerdienstes würde dies zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen. Sie müssten per Shuttle zu ihren Fahrzeugen gebracht werden. Morgens wäre dies möglich, die Rückkehr der Fahrzeuge ist zeitlich jedoch nicht planbar.

Hinzu kommen der Ausbau der Erschließung und Leitungsinfrastruktur. Auch für Liefernde und Kund:innen würden sich die Wege verlängern. Zudem müssten sie sich einmal diagonal durch das Entsorgungszentrum bewegen, was eine Kontrolle aus Deponie-Sicht erschweren würde.

Ein Vorteil des Standort 2 ist das Platzangebot. Auf der Ackerfläche könnte bereits jetzt eine Bevorratung an Flächen betrieben werden, falls es in der Zukunft zu einer Erweiterung der Infrastruktur kommen sollte. Es könnte dann Platz für eine größere Anzahl von Ladepunkten vorgesehen werden. Gegenwärtig ist eine solche Entwicklung jedoch nicht absehbar. Zudem müsste damit ohne konkreten Anlass auf zusätzliche Flächen des im Regionalplan als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellten Ackers zurückgegriffen werden.

5.3.2 Standort 3

Der dritte alternative Standort befindet sich am Rand der süd-östlichen Spitze des Entsorgungszentrums auf einer Wiese am Gewässer „Westheimer Grund“. Im Regionalplan Nordhessen ist diese als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Jahr 2025 wurden hier bereits zwei Speicherbecken des Deponie-Entwässerungssystems fertiggestellt, wodurch für das neue Infrastrukturangebot etwa 5.000 m², und damit nur die Hälfte vom präferierten Standort, zur Verfügung stehen würden. Eine Erweiterung der Fläche nach Westen ist nicht möglich, da die Deponie somit sehr nah an die bestehende Wohnbebauung heranrücken würde, was insbesondere durch das zusätzliche Angebot für die Abfallannahme (Produkt-Boxen) zu Konflikten führen könnte. Insgesamt kann die Fläche somit nicht alle geplanten und benötigten Funktionen unterbringen. Eine Verteilung über das Deponegelände ist nicht sinnvoll, da Funktions-Zusammenhänge auseinandergerissen würden und da auch für den Standort 3 erhebliche Erschließungs- und Leitungsarbeiten notwendig wären. Diese könnten dann nicht einmal das gesamte neue Infrastrukturangebot anbinden.

Auch das Nachrüsten der Infrastrukturen für Angestellte (siehe Standort 2) wäre auf der Fläche im „Westheimer Grund“ notwendig.

5.4 Fazit und Begründung der Standortwahl

Aus Sicht der deponie-internen Notwendigkeiten bezüglich Realisierbarkeit, Logistik, Erschließung, Betriebsablauf, Kund:innenverkehre und Gewährleistung der Sicherheit der Kund:innen ist der Standort 1 klar zu bevorzugen. Die Erweiterung des bestehenden Infrastrukturbereichs weit abseits des bestehenden Infrastrukturbereichs ist widersinnig und führt im späteren Betrieb zu zahlreichen, für die jeweiligen Standorte oben beschriebenen, Schwierigkeiten.

Auch ohne größere umweltfachliche Kenntnisse ist leicht erkennbar, dass insbesondere am Standort 2 die ökologischen Eingriffe geringer ausfallen als am präferierten Standort. Zum selben Ergebnis kommt der Umweltfachliche Standortvergleich (siehe Anhang). Da eine Umsetzung des Vorhabens jedoch nur am gewählten Standort zielführend ist und die dortigen Eingriffe, wie im umweltfachlichen Vergleich beschrieben, kompensiert werden können, ist die Wahl des Standorts 1 alternativlos.

6 Änderungsinhalte

6.1 Darstellung Bestand



Abbildung 8: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar mit Verortung des Änderungsbereichs, 2024 (Quelle: Stadt Hofgeismar, ohne Maßstab)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar wird der Änderungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zu einem Großteil als „Flächen für die Landwirtschaft“ (hellgrüne Fläche) dargestellt. Ein kleiner Teil im Nord-Osten wird als „Flächen für Aufschüttungen“ dargestellt (schwarz).

Zu einem Großteil ist der Änderungsbereich von weiteren „Flächen für die Landwirtschaft“ umgeben. Lediglich im Süden schließt eine „Fläche für Aufschüttungen“ überlagert von einer „Fläche für Photovoltaikanlagen“ an. In östlicher Richtung finden sich nicht überlagerte „Flächen für Aufschüttungen“. In etwas räumlicher Entfernung nach Norden sind zwei Waldflächen unterschiedlicher Art dargestellt.

6.2 Darstellung Planung

Der durch die Flächennutzungsplanänderung überplante Bereich, gegenwärtig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, wird mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 60 künftig als „Fläche für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung“ dargestellt.



Abbildung 9: Flächennutzungsplanänderung Nr. 60 der Stadt Hofgeismar, ohne Maßstab (Quelle: eigene Darstellung)

7 Sonstige Belange

7.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegen keine konkreten Hinweise auf Baudenkmale oder sonstige Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vor.

8 Umwelt- und Artenschutz

8.1 Umweltbericht

In Ergänzung zum Teil A: Städtebaulicher Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist der Umweltbericht als eigenständiger Teil B der Begründung aufgeführt. Er dient gleichermaßen für die im Parallelverfahren durchgeführte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71.

8.2 Ausgleich verursachter Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die nach der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“, mögliche Versiegelung des Bodens sowie die Rodung einer bewaldeten Fläche im Vorhabengebiet 1 (Infrastrukturangebot) erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Gemäß § 1 BauGB i. V. mit § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichsflächen bereitzustellen. Ziel ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet selbst und durch Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen auszugleichen. Auf Ebene des FNP werden keine detaillierten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen. Die Art und Größe der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt. Der Bebauungsplan Nr. 71 „Deponie Kirschenplantage PV-Anlage und Parkplatz“ trifft hierzu Festsetzungen. Darüber hinaus wurde am 13.02.2026 ein städtebaulicher Vertrag zur verbindlichen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zwischen Stadt und Vorhabenträger geschlossen.

Aufgestellt:
Dornröschentadt Hofgeismar

Bearbeitet:
ebene 4 | architektur und städtebau



Anlagen:

- Standortvergleich zur Erweiterung des Infrastrukturangebotes am Entsorgungszentrum Kirschenplantage der Abfallentsorgung Kreis Kassel, ebene 4, 23.09.2025
Inkl. Umweltfachlichem Standortvergleich, WGK GmbH, 12.09.2025

Teil B: Umweltbericht